



Reglement

zur Abfallbewirtschaftung

Dossier:	05/98/01	Seitenzahl:	8
Autor:	Gemeinderat	Genehmigt durch:	Gemeinderat: 05.11.2007 Gemeindeversammlung: 13.12.2007 Staatsrat: 03.03.2008
Datum:	05.11.2007	Verantwortlich:	Gemeinderat

Inhalt	Artikel	Seite
Grundlagen		3
Allgemeine Bestimmungen		
Gegenstand	1	3
Aufgaben der Gemeinde	2	3
Aufsicht	3	3
Information	4	3
Ablagerungsverbot	5	3
Abgabeverbot von Abfällen in die Kanalisation	6	3
Verbrennen natürlicher Abfälle	7	3
Abfallentsorgung		
Siedlungsabfälle		
Definitionen	8	4
Verwertbare Siedlungsabfälle	9	4
Abfallsammelstellen	10	4
Kompostierung	11	4
Organisation der Abfallabfuhr	12	4
Besondere Abfälle		
Allgemeines	13	4
Finanzierung		
Allgemeine Bestimmungen		
Allgemeine Grundsätze	14	4
Grundsätze zur Berechnung der Gebühren	15	5
Gebühren	16	5
Erhebung der Grundgebühr	17	5
Abfälle, welche keiner proportionalen Gebühren unterliegen	18	5
Von der Abfuhr nicht betroffene Abfälle	19	5
Direkte Abfuhr	20	5
Arten von Gebühren		
Siedlungsabfälle		
Entsorgungsgebühr	21	5
Grundgebühr	22	6
Proportionale Gebühr	23	6
Besondere Abfälle		
Gebühren auf besonderen Abfällen	24	7
Verzugszinsen, Strafen und Rechtsmittel		
Verzugszinsen	25	7
Grundpfandrecht der Gemeinde	26	7
Strafen	27	7
Bearbeitungsgebühr	28	7
Rechtsmittel	29	7
Schlussbestimmungen		
Aufhebung	30	8
Vollzug	31	8
Inkrafttreten	32	8

Grundlagen

- Kantonales Gesetz vom 25.09.1980 über die Gemeinden (GG)
- Kantonales Gesetz vom 13. 11.1996 über die Abfallbewirtschaftung (ABG)
- Kantonales Reglement vom 20.01.1998 über die Abfallbewirtschaftung (ABR)

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Artikel 1. Das vorliegende Reglement soll die Bewirtschaftung derjenigen Abfälle auf dem Gemeindegebiet sicherstellen, für deren Entsorgung die Gemeinde zuständig ist.
Aufgaben der Gemeinde	Artikel 2. ¹ Die Gemeinde entsorgt die Siedlungsabfälle, die Abfälle aus der Strassenreinigung (inkl. Arbeit), die Abfälle aus den öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen und diejenigen Abfälle, deren Verursacher unbekannt oder zahlungsunfähig sind. ² Sie fördert jede Massnahme zur Abfallverminderung und informiert die Bevölkerung über die Abfallbewirtschaftung. ³ Sie nimmt gemäss dem gesetzlichen Auftrag, die Arbeiten und andere Aufgaben der Abfallentsorgung wahr.
Aufsicht	Artikel 3. Die Abfallbewirtschaftung auf dem Gemeindegebiet untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.
Information	Artikel 4. Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, insbesondere über Möglichkeiten zur Abfallverminderung und -verwertung, die Abfallabfuhr, die Separatsammlungen, die verschiedenen Abfallkategorien und deren Eigenschaften.
Ablagerungsverbot	Artikel 5. ¹ Unter Vorbehalt interkommunaler Gemeindeübereinkünfte (Art. 107ff GG) dürfen nur Abfälle welche auf dem Gemeindegebiet anfallen, in den durch den Gemeinderat entsprechend bezeichneten Anlagen abgegeben werden. ² Es ist verboten, Abfälle ausserhalb der bewilligten Entsorgungsanlagen abzulagern oder wegzuworfen. Die Kompostierung entsprechender Abfälle in Einzelanlagen ist von diesem Verbot ausgenommen.
Abgabeverbot von Abfällen in die Kanalisation	Artikel 6. Die Abgabe von Abfällen in die Kanalisation ist verboten (siehe Reglement Abwasserentsorgung der Gemeinde Bösinggen).
Verbrennen von Abfällen	Artikel 7. ¹ Das Verbrennen von Siedlungs- und Industrieabfällen (allgemeiner Abfall, Papier, Kunststoff, usw.) ist verboten. ² Das Verbrennen natürlicher, trockener Wald-, Feld- und Gartenabfälle im Freien ist gemäss den Kriterien nach Art. 26a LRV gestattet, wenn dabei nur wenig Rauch entwickelt wird. ³ Wenn durch die Verbrennung solcher Abfälle übermässige Immissionen zu erwarten sind, kann der Gemeinderat diese in bestimmten Gebieten oder während bestimmter Zeitabschnitte begrenzen oder verbieten. Dazu veröffentlicht er eine Bekanntmachung, welche die entsprechenden Zonen und Tageszeiten klar bezeichnet. ⁴ Weitergehende Vorschriften der Gesetzgebung über die Feuerpolizei und über den Schutz gegen Naturgefahren bleiben vorbehalten.

Abfallentsorgung

A) Siedlungsabfälle

Definitionen	Artikel 8. ¹ Siedlungsabfälle sind Haushaltsabfälle sowie Abfälle analoger Zusammensetzung aus den Unternehmen. Aus Sauberkeits- und Hygienegründen sind sie regelmässig abzuführen. ² Aufgrund ihrer Grösse, ihres Gewichts oder ihres Volumens können Siedlungsabfälle Sperrgut darstellen, welches separat entsorgt wird.
Verwertbare Siedlungsabfälle	Artikel 9. Verwertbare Siedlungsabfälle wie Altpapier, Altglas, Metalle, Textilien sowie allfällige andere Abfälle werden gemäss den Vorschriften des Gemeinderates gesammelt oder zu den Sammelstellen gebracht.
Abfallsammelstellen	Artikel 10. ¹ Der Gemeinderat sorgt für den Betrieb der Abfallsammelstellen. ² Er regelt den Zugang zur Abfallsammelstelle und organisiert die Aufsicht.
Kompostierung	Artikel 11. ¹ Kompostierbare Abfälle sind, soweit möglich, durch den Verursacher in Einzel- oder Quartierkompostieranlagen zu kompostieren. ² Die Gemeinde sorgt dafür, dass nicht verwertete, kompostierbare Abfälle in eine bewilligte Anlage geführt werden.
Organisation der Abfallabfuhr	Artikel 12. ¹ Der Gemeinderat organisiert die Sammlung und Abfuhr der Siedlungsabfälle und legt die diesbezüglichen Modalitäten fest. Er kann gewisse Objekte von der Abfuhr ausschliessen. ² Die nicht verwertbaren Siedlungsabfälle sind gemäss den Vorschriften der Abfallordnung bereitzustellen. ³ Die Zwischenlagerung von losen Siedlungsabfällen auf öffentlichem Grund ist verboten.

B) Besondere Abfälle

Allgemeines	Artikel 13. Der Gemeinderat kann die Abfuhr bestimmter besonderer Abfälle vorschlagen und die entsprechenden Bestimmungen erlassen.
-------------	--

Finanzierung

A) Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Grundsätze	Artikel 14. ¹ Die Gemeinde sorgt für die Finanzierung der öffentlichen Entsorgung derjenigen Abfälle, für deren Entsorgung sie zuständig ist. Dazu stehen ihr folgende Instrumente zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none">• Entsorgungsgebühren (Grundgebühren und proportionale Gebühren)• die aus dem Verkauf recycelter verwertbarer Materialien resultierenden Einnahmen;• Bearbeitungsgebühren• Bussen
-----------------------	--

	<p>² Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass mittelfristig die gesamten Einnahmen der Gemeinde die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) decken.</p> <p>³ Die Anschaffungskosten von Kehrriechsäcken, Containern sowie andere Kosten, welche im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr entstehen, gehen zu Lasten der Benutzer.</p>
Grundsätze zur Berechnung der Gebühren	<p>Artikel 15. ¹ Die Gebühren haben die Informationskosten, die Betriebs- und Finanzierungskosten des Abfuhrwesens und der Abfallentsorgungsanlagen zu mind. 70 % zu decken. Sie richten sich nach dem Verursacherprinzip.</p> <p>² Mindestens 50% der Gebühreneinnahmen müssen aus proportionalen Gebühren stammen.</p> <p>³ Der Betrag der Gebühren berücksichtigt die Kosten, welche aus der Abfallbewirtschaftung entstehen; er muss zur Verminderung der insgesamt anfallenden Abfallmenge beitragen, die Wiederverwertung fördern und die umweltfreundliche Behandlung sichern.</p>
Gebühren	<p>Artikel 16. Der Gemeinderat legt innerhalb der durch die Gemeindeversammlung vorgegebenen Grenzen in der Abfallordnung folgende Beträge fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die proportionalen Gebühren (Verursachergebühren) • die Grundgebühren • die (allfälligen) Gebühren zur Entsorgung besonderer Abfälle • die mit Sonderleistungen verbundenen Gebühren
Erhebung der Grundgebühr	<p>Artikel 17. Die Grundgebühr wird einmal jährlich beim Grundeigentümer erhoben.</p>
Abfälle, welche keiner proportionalen Gebühr unterliegen	<p>Artikel 18. Verwertbare Abfälle, welche zu den Abfallsammelstellen der Gemeinde gebracht oder durch separate Abfuhr eingesammelt werden (verwertbare Abfälle wie Altglas, Altpapier, kompostierbare Abfälle, Weissblech, Aluminium, usw.), unterliegen keiner proportionalen Gebühr.</p>
Von der Abfuhr nicht betroffene Abfälle	<p>Artikel 19. Es dürfen nur Kehrriechsäcke und andere Behälter zur Kehrriechabfuhr bereitgestellt werden, welche mit einem Zahlungsnachweis (Marke) der Gebühr versehen sind.</p>
Direkte Abfuhr	<p>Artikel 20. Im Falle einer direkten Abfuhr grosser Mengen von Siedlungsabfällen durch die Industrie und das Gewerbe zu den Abfallentsorgungsanlagen werden die anfallenden Transport- und Entsorgungskosten direkt durch den Abgeber getragen. Die Bedingungen (Modalitäten, Finanzierung, Statistik) sind durch schriftliche Vereinbarung zwischen Gemeinde und Abgeber zu regeln.</p>

B) Arten von Gebühren

a) Siedlungsabfälle

Entsorgungsgebühr	<p>Artikel 21. Die Abfallentsorgungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer proportionalen Gebühr zusammen.</p>
-------------------	--

Grundgebühr

Artikel 22. ¹ Die Grundgebühr finanziert alle Abfallentsorgungsmassnahmen ausser der Entsorgung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle, welche durch die proportionale Gebühr gedeckt ist.

² Die Grundgebühr wird auf allen Gebäuden und Einheiten der Gemeinde Böisingen erhoben.

Die maximale Grundgebühr wird folgendermassen festgelegt:

- pro Gebäude Fr. 100.00
- pro Einheit Fr. 60.00

Definition Gebäude / Einheiten

Eine Grundgebühr wird pro Gebäude und pro Einheit auf der jeweiligen Parzelle erhoben.

Definition Gebäude:

Ein Gebäude besteht aus einer Gebäudehülle mit einem Dach. Das Gebäude kann als Wohnzweck oder für eine Gewerbe dienen. Als bewohnbar gilt jeder Raum, der für das Wohnen oder Arbeiten dauerhaft benützt werden kann. (Art. 41 ARzRPBG). Garage, Schuppen, Unterstände usw. gelten nicht als Gebäude ausser sie dienen als Gewerbegebäude.

Definition Einheit:

Wohneinheit:

Eine Einheit besteht aus einer Wohnung. Diese muss über angemessene sanitäre Anlagen, Kochgelegenheit und Schlafmöglichkeiten verfügen. Kleinste Einheit = Studio.

Gewerbeeinheit:

Eine Einheit besteht aus einem Gewerbe-, Industrie- oder Dienstleistungsbetrieb, welche klar räumlich getrennt ist. Der Betrieb stellt Güter oder Dienstleistungen her. Ein Landwirtschaftsbetrieb zählt als eine Einheit. Gedeckte Aussenlager, Schöpfe usw. sind keine Einheiten.

Stockwerkeigentum:

Pro Stockwerkeigentum wird eine Einheit (nur wenn Kriterien der Wohn- oder Gewerbeeinheit erfüllt wird) gerechnet. Wenn innerhalb vom Stockwerkeigentum mehrere räumlich getrennte Wohn- oder Gewerbeeinheiten bestehen, werden diese in Rechnung gestellt.

Ferienhauszone:

In der Ferienhauszone wird die Grundgebühr nur pro Gebäude respektive pro Ferienwohnung gerechnet.

Proportionale Gebühr

Artikel 23. ¹ Die proportionalen Gebühren sind vom Volumen der Gebinde abhängig. Die Gebinde müssen mit den entsprechenden Gebührenmarken versehen sein.

² Die maximal zulässigen Gebühren betragen für

- 17 l Säcke Fr. 1.30 pro Marke
- 35 l Säcke Fr. 2.60 pro Marke

- 60 l Säcke Fr. 4.50 pro Marke
- 110 l Säcke Fr. 8.20 pro Marke
- 800 l Container Fr. 58.00 pro Marke
- Sperrgut Fr. 1.00 pro Kilo
- Metalle Fr. 1.00 pro Kilo

³ Die nicht reglements-konformen Kehrriechsäcke und -behälter, müssen mit einer Abfallmarke versehen sein. Die Marke muss dem Volumen entsprechen.

b) Besondere Abfälle

Gebühren auf besonderen Abfällen

Artikel 24. ¹ Die durch die Sammlung besonderer Abfälle entstehenden Kosten werden über eine Gebühr finanziert, deren Betrag vom Abfalltyp abhängt.

² Der Gemeinderat legt den Tarif für die Gebühren bezüglich der Entsorgung besonderer Abfälle separat fest.

Verzugszinsen, Strafen und Rechtsmittel

Verzugszinsen

Artikel 25. Auf jede Gebühr und jeden Zahlungsbetrag (oder jede Bearbeitungsgebühr), welche nicht bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt worden sind, wird der gesetzliche Verzugszins gemäss Artikel 104 OR erhoben.

Grundpfandrecht der Gemeinde

Artikel 26. Die Gemeinde geniesst für die in diesem Reglement vorgesehenen Grundgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der Liegenschaft gemäss Artikel 324 Ziff. 2 ZGB EB.

Strafen

Artikel 27 ¹ Jede Zuwiderhandlung gegen das vorliegende Reglement wird je nach Schwere des Falls mit einer Busse in der Höhe von Fr. 20.00 bis Fr. 1000.00 bestraft.

² Die in dieser Hinsicht anwendbaren Strafbestimmungen und -verfahren des Bundes- und des Kantonalen Rechts insbesondere des Gemeindegesetzes bleiben vorbehalten.

Bearbeitungsgebühren

Artikel 28 Für Kontrollen, welche infolge einer Beanstandung durchgeführt werden, sowie für besondere Leistungen, welche die Gemeindeverwaltung nicht aufgrund des vorliegenden Reglements auszuführen hat, wird eine Bearbeitungsgebühr von maximal Fr. 100.00 / Stunde erhoben.

Rechtsmittel

Artikel 29 ¹ Die Entscheide, welche in Anwendung des vorliegenden Reglements getroffen werden, können unter Respektierung einer 30-tägigen Frist beim Gemeinderat angefochten werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und muss die Begründung sowie die entsprechenden Rechtsbegehren enthalten.

² Wird die Einsprache durch den Gemeinderat teilweise oder ganz abgewiesen, kann gegen diesen Entscheid beim Oberamtmann innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde eingereicht werden.

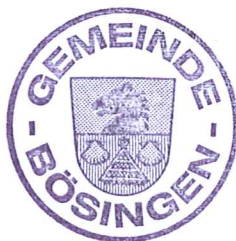
Schlussbestimmungen

- Aufhebung **Artikel 30** Das Reglement vom 13.11.2002 über die Abfallentsorgung wird aufgehoben.
- Vollzug **Artikel 31** Der Gemeinderat vollzieht das vorliegende Reglement.
- Inkrafttreten **Artikel 32** Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion in Kraft.

Durch den Gemeinderat beschlossen am:

Bösinggen, 05.11.2007

Gemeindeammann:
Louis Casali



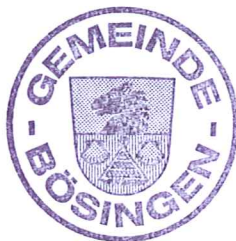
Gemeindeschreiber:
Beat Riedo



Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am:

Bösinggen, 13.12.2007

Gemeindeammann:
Louis Casali



Gemeindeschreiber:
Beat Riedo

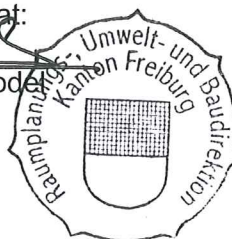


Durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion genehmigt am:

Freiburg, - 3. MRZ. 2008

Der Staatsrat:


Georges Godé





Gemeinde Bösinggen

Laupenstrasse 2, CH-3178 Bösinggen

www.boesingen.ch

Abfallordnung

Dossier:	05/98/01	Seitenzahl:	9
Autor:	Gemeinderat	Genehmigt durch:	Gemeinderat 09.11.2009
Datum:	09.11.2009	Verantwortlich:	Gemeinderat

Inhalt	Artikel	Seite
Grundlagen		3
Allgemeine Bestimmungen		
Information	1	3
Benützungspflicht	2	3
Öffentliche Abfallkörbe	3	3
Ablagerungsverbot	4	3
Abgabe von Abfällen in die Kanalisation	5	3
Verbrennen	6	3
Abfallentsorgung		
Definition	7	3
Verwertbare Siedlungsabfälle		
Verwertung	8	4
Abfallsammelstellen	9	4
Kompostierbare Abfälle	10	4
Anlieferung von kompostierbaren Abfällen	11	4
Organisation Altpapier- und Kartonabfuhr	12	4
Bereitstellung von Altpapier und Karton	13	4
Nicht verwertbare Siedlungsabfälle		
Nicht verwertbare Siedlungsabfälle, Hauskehricht, Sperrgut	14	5
Organisation der Abfallabfuhr	15	5
Gebinde für nicht verwertbare Siedlungsabfälle	16	5
Bereitstellung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle	17	6
Bereitstellung von Sperrgut	18	6
Ausschluss von der ordentlichen Abfuhr	19	6
Besondere Abfälle		
Tierkörper	20	6
Weitere besondere Abfälle	21	6
Pflichten der Verursacher besonderer Abfälle	22	6
Sammelaktionen für Kleinmengen besonderer Abfälle	23	7
Finanzierung		
Grundgebühr	24	7
Gebührenerhebung	25	8
Proportionale Gebühren	26	8
Verzugszinsen, Strafen und Rechtsmittel		
Verzugszinsen	27	8
Grundpfandrecht der Gemeinde	28	8
Strafen	29	8
Bearbeitungsgebühr	30	8
Rechtsmittel	31	8
Schlussbestimmungen		
Inkrafttreten	32	9

Grundlagen

- Reglement zur Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Bösinggen, genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 13.12.2007.

Allgemeine Bestimmungen

Information	Artikel 1. Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen via Mitteilungsblatt (Kurier) oder im Rahmen besonderer Aktionen.
Benützungspflicht	Artikel 2. ^{1.} Die Abfälle, welche auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nur dem öffentlichen Sammel- und Entsorgungsdienst übergeben werden. ^{2.} Der Gemeinderat kann Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe von der Benützungspflicht befreien, wenn diese für die vorschriftsgemässe Beseitigung der Abfälle selber aufkommen. ^{3.} Der Gemeinderat bezeichnet die Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, welche ihre Abfälle selber zu den öffentlichen Entsorgungsanlagen zu transportieren haben. ^{4.} Die Gemeinde kann die vorschriftsgemässe Entsorgung der Abfälle von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben kontrollieren.
Öffentliche Abfallkörbe	Artikel 3. ^{1.} Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark frequentierten Strassen, Plätzen und Fusswegen. ^{2.} Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen; sie dürfen nicht benützt werden für Siedlungsabfälle, sperrige Gegenstände, Gartenabfälle usw.
Ablagerungsverbot	Artikel 4. Es ist verboten, Abfälle ausserhalb der bewilligten Entsorgungsanlagen abzulagern oder wegzuwerfen. Die Kompostierung entsprechender Abfälle in Einzelanlagen ist von diesem Verbot ausgenommen.
Abgabeverbot von Abfällen in die Kanalisation	Artikel 5. Die Abgabe von Abfällen in die Kanalisation ist verboten (siehe Abwasserreglement der Gemeinde Bösinggen).
Verbrennen	Artikel 6. ^{1.} Das Verbrennen natürlicher, trockener Wald-, Feld- und Gartenabfälle im Freien ist gestattet, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Nachbarn durch Rauch, Gerüche, Feuergefahr oder andere lästige Immissionen erfolgt. ^{2.} Das Verbrennen von Siedlungs- und Industrieabfällen (allgemeiner Abfall, Papier, Kunststoff, usw.) ist verboten.

Abfallentsorgung

A) Siedlungsabfälle

Definition	Artikel 7. Siedlungsabfälle sind Haushaltsabfälle sowie Abfälle analoger Zusammensetzung aus den Unternehmen und werden für die Entsorgung in folgende Kategorien unterteilt: <ul style="list-style-type: none">• Verwertbare Siedlungsabfälle• Nicht verwertbare Siedlungsabfälle
------------	--

a) Verwertbare Siedlungsabfälle

Verwertung	<p>Artikel 8. ^{1.} Die Gemeinde oder Dritte sammeln gesondert alle bestimmten Abfälle, wie:</p> <ul style="list-style-type: none">• Papier/Karton• Grüngut• Glas• Aluminium/Blechdosen• Textilien• Kaffeekapseln• Batterien• Öle <p>^{2.} Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Anordnungen des Gemeinderates zu erfolgen. Weitere Abfälle können gemäss Weisungen des Gemeinderates oder durch Änderungen von gesetzlichen Vorschriften separat gesammelt werden.</p>
Abfallsammelstellen	<p>Artikel 9. Die Gemeinde unterhält folgende Abfallsammelstellen:</p> <p>Sammelstelle Mehrzweckgebäude Grüngut, Glas, Aluminium/Blechdosen, Textilien, Kaffeekapseln, Batterien, Öle.</p> <p>Sammelstelle Bösinggenfeld Grüngut, Glas, Aluminium/Blechdosen, Textilien, Kaffeekapseln, Batterien.</p>
Kompostierbare Abfälle	<p>Artikel 10. ^{1.} Als kompostierbare Abfälle gelten geeignete Haus- (Rüstabfälle) und Gartenabfälle.</p> <p>^{2.} Grünabfälle aus der Landwirtschaft und dem Gewerbe gelten nicht als kompostierbare Abfälle im Sinne dieser Bestimmung.</p>
Anlieferung von kompostierbaren Abfällen	<p>Artikel 11. Die kompostierbaren Abfälle sind in die entsprechenden Grünmulden bei den Sammelstellen zu deponieren.</p>
Organisation der Altpapier- und Kartonabfuhr	<p>Artikel 12. Die Sammlung von Papier und Karton wird wie folgt durchgeführt:</p> <p>Anzahl Sammlungen und Sammeltag 6 Sammlungen pro Jahr / jeden zweiten Monat</p> <p>Sammeltag Zweiter Montag des Sammelmonates Die genauen Daten können dem Entsorgungskalender entnommen werden, dieser wird jeder Haushaltung zugestellt. Der Kalender kann auch auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.</p>
Bereitstellung von Altpapier und Karton	<p>Artikel 13. ^{1.} Das Papier und Karton muss wie folgt bereitgestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Bereitstellung in Tragtaschen ist nicht erlaubt.• Die Bündel dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Ausnahme: Bei Abwesenheit am Abfuhrtag oder regelmässiger Entsorgung vor 08.00 Uhr ist eine Bereitstellung am Vorabend gestattet.• Fussgänger und Strassenverkehr dürfen durch die bereitgestellten

Bündel nicht behindert werden.

Dorf/Weiler

Altpapier und Karton muss gebündelt beim vorgesehenen Standort bereitgestellt werden. Die Standorte entsprechen weitgehend denen für die Abfallabfuhr. Details können bei der Gemeindeverwaltung in Erfahrung gebracht werden.

Industrie

² Das Altpapier/Karton ist im vorgesehenen Container bei der Firma Sorg Transporte zu deponieren.

b) Nicht verwertbare Siedlungsabfälle

Nicht verwertbare Siedlungsabfälle, Hauskehricht, Sperrgut

Artikel 14. ¹ Aufgrund ihrer Grösse, ihres Gewichts oder ihres Volumens können nicht verwertbare Siedlungsabfälle Sperrgut darstellen. Z.B.: grössere nicht eiserne Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte, leere Gebinde, Keramik, Flachglas, nicht kompostier- und häckselbare Gartenabfälle usw.

² Industrielle, landwirtschaftliche und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Organisation der Abfallabfuhr

Artikel 15. Die Sammlungen für nicht verwertbare Siedlungsabfällen werden wie folgt durchgeführt:

- ***Nicht verwertbare Siedlungsabfälle, Hauskehricht:***

Dorf/Industrie
wöchentlich

Weiler
wöchentlich

Abfuhrtag
Donnerstag

- **Sperrgut:**

Abgabe bei der Sammelstelle Mehrzweckgebäude, jeden letzten Montag im Monat. In den Monaten April und Oktober erfolgen die Sammlungen jeweils am letzten Samstag.

Die genauen Sammeldaten und Uhrzeiten können dem Entsorgungskalender entnommen werden, dieser wird jeder Haushaltung zugestellt. Der Kalender kann auch auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Gebinde für nicht verwertbare Siedlungsabfälle

Artikel 16. ¹ Zur Abfuhr zugelassen sind folgende Gebinde:

- 17 l, 35 l, 60 l, 110 l Kehrachtsäcke / Futtersäcke
- 800 l Container

² Normcontainer dürfen weder überfüllt sein, noch allzu stark gepressten Kehracht enthalten, d. h. eine Entleerung darf weder erschwert noch verunmöglicht werden.

³ Die vom Gemeinderat bestimmten Industrie-, Handels- und Gewerbebetriebe, Siedlungen und Mehrfamilienhäuser müssen mit der notwendigen Anzahl Normcontainer ausgerüstet sein.

⁴ Das Abfuhrpersonal kann die Entsorgung von unsauberen, defekten

oder nicht den Vorschriften entsprechenden oder nicht an den zugewiesenen Sammelstellen bereitgestellten Containern verweigern.

Bereitstellung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle

Artikel 17. ^{1.} Für Normcontainer und Gebührensäcke bestimmt der Gemeinderat - nach Absprache mit den Grundeigentümern - den Standplatz resp. den Abstellort.

^{2.} Normcontainer und Säcke dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Ausnahme: Bei Abwesenheit am Abfuhrtag oder regelmässiger Entsorgung vor 08.00 Uhr ist eine Bereitstellung am Vorabend gestattet.

^{3.} Fussgänger und Strassenverkehr dürfen nicht durch bereitgestellten Siedlungsabfall behindert werden.

Bereitstellung von Sperrgut

Artikel 18. Sperrgut wird separat gesammelt und kann nicht mit der ordentlichen Kehrrichtabfuhr entsorgt werden.

Ausschluss von der ordentlichen Abfuhr

Artikel 19. Von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen sind Sonderabfälle wie:

- Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle
- stark ätzende, explosive, gesundheitsgefährdende Materialien
- Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Mist, Steine
- gewerbliche und industrielle Abfälle, die nicht dem Haus- und Bürokehricht entsprechen, sowie Sonderabfälle
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle
- Schlamm
- Schrott und Fahrzeugwracks

B) Besondere Abfälle

Tierkörper

Artikel 20. Tierkörper müssen den entsprechenden Tierkörpersammelstellen (Sammelstelle Düdingen) abgeliefert werden. Es gelten die eidg. und kant. Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Weitere besondere Abfälle

Artikel 21. Als weitere besondere Abfälle gelten:

- jene Abfälle, welche in der eidg. Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgelistet sind.
- Abfälle mit Rückständen in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden müssen, z. B.:
 - Speise- und Motorenöl
 - Batterien / Trockenbatterien
 - Farben- und Lackreste, Verdünner
 - Gifte, Spritzmittel
 - Leuchtstoffröhren, Gasentladungslampen
 - Kühlgeräte
 - Medikamente
 - Elektrogeräte
 - Autoreifen

Pflichten der Verursacher besonderer Abfälle

Artikel 22. ^{1.} Die Abfuhr von besonderen Abfällen obliegt den Verursachern.

^{2.} Besondere Abfälle sind nur an Sammelstellen, bzw. den

Verkaufsstellen abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

³. Verboten ist das Versickern sowie die dauernde Lagerung solcher Stoffe in Gebinden zwecks Beseitigung in oder über dem Boden.

Sammelaktionen für
Kleinmengen
besonderer Abfälle

Artikel 23. ¹. Die Gemeinde organisiert Sammelaktionen für Kleinmengen gewisser besonderer Abfälle.

². Die Gemeinde sorgt für ihre sachgerechte Entsorgung.

Finanzierung

Grundgebühr

Artikel 24. ¹. Der Gemeinderat legt folgende Gebühren fest:

- pro Gebäude Fr. 80.00 exkl. MwSt
- pro Einheit Fr. 40.00 exkl. MwSt

Definition Gebäude / Einheiten

Eine Grundgebühr wird pro Gebäude und pro Einheit auf der jeweiligen Parzelle erhoben.

Definition Gebäude:

Ein Gebäude besteht aus einer Gebäudehülle mit einem Dach. Das Gebäude kann als Wohnzweck oder für ein Gewerbe dienen. Als bewohnbar gilt jeder Raum, der für das Wohnen oder Arbeiten dauerhaft benützt werden kann. (Art. 41 ARzRPBG). Garage, Schuppen, Unterstände usw. gelten nicht als Gebäude ausser sie dienen als Gewerbegebäude.

Definition Einheit:

Wohneinheit:

Eine Einheit besteht aus einer Wohnung. Diese muss über angemessene sanitäre Anlagen, Kochgelegenheit und Schlafmöglichkeiten verfügen. Kleinste Einheit = Studio.

Gewerbeinheit:

Eine Einheit besteht aus einem Gewerbe-, Industrie- oder Dienstleistungsbetrieb, welche klar räumlich getrennt ist. Der Betrieb stellt Güter oder Dienstleistungen her. Ein Landwirtschaftsbetrieb zählt als eine Einheit. Gedeckte Aussenlager, Schöpfe usw. sind keine Einheiten.

Stockwerkeigentum:

Pro Stockwerkeigentum wird eine Einheit (nur wenn Kriterien der Wohn- oder Gewerbeinheit erfüllt wird) gerechnet. Wenn innerhalb vom Stockwerkeigentum mehrere räumlich getrennte Wohn- oder Gewerbeinheiten bestehen, werden diese in Rechnung gestellt.

Ferienhauszone:

In der Ferienhauszone wird die Grundgebühr nur pro Gebäude respektive pro Ferienwohnung gerechnet.

Berechnungsbeispiele:

Berechnung Grundgebühr:
 Grundgebühr Gebäude + Grundgebühr Wohn- resp. Gewerbeinheit

² Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass mittelfristig die gesamten Einnahmen der Gemeinde die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) decken.

Gebührenerhebung **Artikel 25.** Die Grundgebühr wird einmal jährlich beim Liegenschaftseigentümer erhoben.

Proportionale Gebühren **Artikel 26.** ¹ Die zur Abfuhr zugelassenen Gebinde, gemäss Artikel 14 resp. Artikel 16, sind mit den vorgesehenen Gebührenmarken bereitzustellen:

² Die Tarife für die Gebührenmarken sind wie folgt festgelegt:

- 35 l Säcke Fr. 2.20 pro Marke inkl. MwSt
 - 60 l Säcke Fr. 3.90 pro Marke inkl. MwSt
 - 110 l Säcke Fr. 7.15 pro Marke inkl. MwSt
 - 800 l Container Fr. 52.00 pro Marke inkl. MwSt
 - Sperrgut Fr. 0.50 pro Kilo inkl. MwSt
 - Metalle Fr. 0.00 pro Kilo (zur Zeit gratis)
- (für einen 17 l Sack ist eine halbe 35 l Marke zu verwenden)

Verzugszinsen, Strafen und Rechtsmittel

Verzugszinsen **Artikel 27.** Auf jede Gebühr und jeden Zahlungsbetrag (oder jede Bearbeitungsgebühr), welche nicht bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt worden sind, wird der gesetzliche Verzugszins erhoben.

Grundpfandrecht der Gemeinde **Artikel 28.** Die Gemeinde geniesst für die in dieser Ordnung vorgesehene Grundgebühr ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der Liegenschaft gemäss Artikel 324 Ziffer 2 EG/ZGB.

Strafen **Artikel 29.** ¹ Jede Zuwiderhandlung gegen das Reglement über die Abfallbewirtschaftung wird je nach Schwere des Falls mit einer Busse in der Höhe von Fr. 20.00 bis Fr. 1'000.00 bestraft.
² Die in dieser Hinsicht anwendbaren Strafbestimmungen des Bundes- und des Kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Bearbeitungsgebühren **Artikel 30.** Für Kontrollen, welche infolge einer Beanstandung durchgeführt werden, sowie für besondere Leistungen, welche die Gemeindeverwaltung nicht aufgrund des Reglements über die Abfallbewirtschaftung auszuführen hat, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
 Bearbeitungsgebühr: Fr. 100.00 / Stunde.

Rechtsmittel **Artikel 31.** ¹ Die Entscheide, welche in Anwendung des Reglements über die Abfallbewirtschaftung getroffen werden, können unter Respektierung einer 30tägigen Frist beim Gemeinderat angefochten werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und muss die Begründung sowie die entsprechenden Rechtsbegehren enthalten.
² Wird die Einsprache durch den Gemeinderat teilweise oder ganz abgewiesen, kann gegen diesen Entscheid beim Oberamtmann innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde eingereicht werden.

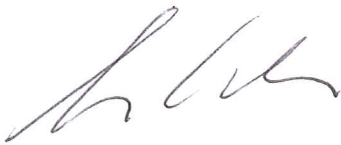
Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Artikel 32.** ¹ Der Gemeinderat vollzieht die vorliegende Abfallordnung.
Sie tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Durch den Gemeinderat beschlossen am:

Bösinggen, 09.11.2009

Gemeindeammann:
Louis Casali



Gemeindeschreiber:
Beat Riedo

